

Herrn Organisationseinheit: BMG - II/A/4

Landeshauptmann Mag. Markus Wallner

Landhaus, Römerstraße 15

6901 Bregenz

(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare

Krankheiten)

Sachbearbeiter/in: Mag. Barbara Schmeissl
E-Mail: barbara.schmeissl@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4134

Fax:

Geschäftszahl: BMG-92300/0012-II/A/4/2014

Datum: 06.05.2014

Ihr Zeichen:

markus.wallner@vorarlberg.at

## Erlass an die Landeshauptmänner betreffend die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z. 3 ApG

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Bezugnehmend auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 13. Februar 2014 in der Rechtssache C-367/12 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich, teilt Ihnen das Bundesministerium für Gesundheit Folgendes mit:

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung ausgesprochen, dass eine mitgliedstaatliche Regelung, die als Kriterium bei der Prüfung des Bedarfs an einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke eine starre Grenze von "weiterhin zu versorgenden Personen" festlegt, dem Art. 49 AEUV entgegensteht, weil die nationalen Behörden keine Möglichkeit haben, von dieser Grenze abzuweichen, um örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Beantwortung der Vorlagefragen ist dabei im Lichte der Entscheidungsgründe zu verstehen.

In den Entscheidungsgründen wird zunächst festgestellt, dass die Kriterien, die in der österreichischen Bedarfsregelung vorgesehen sind, hinreichend objektiv sind (Rn. 28 bis 32), und diese auf objektiven, im Voraus bekannten und nicht diskriminierenden Kriterien beruht, die geeignet sind, der Ausübung des den zuständigen nationalen Behörden insoweit zustehenden Ermessens hinreichende Grenzen zu setzen (Rn. 33 bis 38).

Allerdings wird die starre – auch bei Vorliegen örtlicher Besonderheiten nicht unterschreitbare – Grenze der von den Nachbarapotheken "weiterhin zu

versorgenden Personen" des § 10 Abs. 2 Z 3 des Apothekengesetzes als Konzessionsvoraussetzung für eine neue Apotheke als unionsrechtswidrig beurteilt (Rn. 39 bis 51).

Die Erwägungsgründe (Rn. 47, 49 und 50) enthalten in diesem Zusammenhang wiederholt die Begriffe "ländlichen Regionen" bzw. "ländlichen und abgelegenen Regionen." Aus dem Urteilsspruch im Zusammenhalt mit den Entscheidungsgründen folgt, dass die zuständigen Behörden bei der Anwendung der Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z 3 ApG im Einzelfall auf Grund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts von diesem Kriterium abgehen müssen, sofern dies aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse zur Sicherstellung eines gleichen und angemessenen Zugangs zu Apothekendienstleistungen für Personen, die in ländlichen und abgelegenen Regionen außerhalb der Versorgungsgebiete bestehender Apotheken wohnen, geboten ist. Im Umkehrschluss folgt, dass in Verfahren um neu zu errichtende öffentliche Apotheken in städtischen Gebieten mit vorhandenen öffentlichen Apotheken oder an Orten, an denen bereits eine oder mehrere öffentliche Apotheken bestehen, der § 10 Abs. 2 Abs. 3 (in Verbindung mit Abs. 4 und 5) ApG unverändert wie bisher Anwendung findet.

Die Personenanzahl gemäß § 10 Abs. 2 Z 3 ApG darf auf Grund des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs im Einzelfall unterschritten werden, wenn es örtliche Besonderheiten im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung in ländlichen Regionen dringend gebieten. Bei der Beurteilung, ob im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung auf Grund besonderer örtlichen Verhältnisse ein Unterschreiten der Personenanzahl gemäß § 10 Abs. 2 Z 3 ApG gebieten, ist aus Sicht des Bundeministers für Gesundheit aber auch das Versorgungsangebot durch ärztliche Hausapotheken mit zu berücksichtigen.

Sie werden daher ersucht die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden hierüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen Für den Bundesminister: Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	FurOefcfd1M9XY0zMGyVFYXPUZCNRA1N7ymdTKR1JxQZPtXeydpix+mtol7xisVlU El50Ef2giKmYyH19SPhQyle6ScQJoe2geiRKRHlG0SkVknFz3L/+qAuHD30AYmcoZ g7tZWY70yTPK/ERBaPA9WrPoBhUfix5Ykhvlqy5R4=	
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-13T08:12:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	